

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kommunikations- und Medientechnik“ an der Fachhochschule Jena

Präambel:

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kommunikations- und Medientechnik“. Der Rat des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik hat am 20.09.2006 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Jena hat am 19.12.2006 der Prüfungsordnung zugestimmt. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 18.01.2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Zweck der Bachelorprüfung
- § 5 Akademischer Grad
- § 6 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)
- § 7 Regelstudienzeit; Praktika
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 14 Arten der Prüfungsleistungen
- § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Schriftliche Prüfungsleistungen (PL)
- § 17 Alternative Prüfungsleistungen (APL)
- § 18 Multiple – Choice – Prüfungen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 20 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Versuch zur Notenverbesserung
- § 23 Prüfungszeitraum
- § 24 Studienleistungen

Abschnitt IV: Bachelorarbeit; Kolloquium, Zeugnis

- § 25 Bachelorarbeit
- § 26 Kolloquium
- § 27 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 28 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 31 Widerspruchsverfahren
- § 32 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 33 Anlagen zur Prüfungsordnung
- § 34 Inkrafttreten

Anlagen:

1. Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs „Kommunikations- und Medientechnik“
 2. Protokoll zur Klausuraufsicht
 3. Bachelorzeugnis Deutsch
 4. Bachelorzeugnis Englisch
 5. Bachelorurkunde Deutsch
 6. Bachelorurkunde Englisch
 7. Diploma Supplement
-

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Kommunikations- und Medientechnik“.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium ist in der Studienordnung §3 geregelt.

§ 4 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang „Kommunikations- und Medientechnik“. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 5 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“.

§ 6 Prüfungsaufbau; Module und Leistungspunkte (ECTS Credits)

- (1) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation eines Berufsbildes. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu drei Semester.
- (2) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Die Wichtung der Einzelnoten ist im Prüfungsplan in den Anlagen festgelegt. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen zusammengesetzte Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche dem Modul zugehörigen einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Die Anerkennung des Moduls des Industriepraktikums im Bachelorstudium erfolgt durch das Praktikantenamt der Fachhochschule Jena.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an dem zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit des Bachelorstudienganges „Kommunikations- und Medientechnik“ entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.
- (4) Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 ECTS Credits vorgesehen.
- (5) Für die Bachelorarbeit inkl. Kolloquium im Bachelorstudiengang „Kommunikations- und Medientechnik“ werden 12 ECTS Credits vergeben.
- (6) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im siebensemestrigen Bachelorstudiengang „Kommunikations- und Medientechnik“ sind 210 ECTS Credits erforderlich.

§ 7 Regelstudienzeit; Praktika

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit 7 Semester.
- (2) Im Hinblick auf die Regelstudienzeit werden nicht angerechnet:
 - Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder Beurlaubung,
 - Unterbrechung des Studiums aus anderen zwingenden Gründen, welche auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss anerkannt wurden und
 - Studienzeiten im Ausland.
- (3) Das siebente Semester des Bachelorstudiums enthält ein Industriepraktikum, welches einem studentischen Arbeitsaufwand von 18 ECTS Credits entspricht. Die Durchführung dieses Industriepraktikums erfolgt in der Regel außerhalb der Fachhochschule Jena.

- (4) Das Industriepraktikum des Bachelorstudiums kann erst begonnen werden, wenn nicht mehr als drei Prüfungsleistungen des ersten bis sechsten Semesters noch nicht erfolgreich erbracht worden sind.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden nach einer studiengangbezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass zwischen dem Ende eines nicht abgeschlossenen Studiums und dem Beginn eines Studiums im Bachelorstudiengang „Kommunikations- und Medientechnik“ an der Fachhochschule Jena der Zeitraum von drei Jahren nicht überschritten wird. Diese Frist gilt auch für Leistungen aus einem Studium an der Fachhochschule Jena.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben und die Frist nach Abs. 1 eingehalten ist. Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.
- (3) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.
- (4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grades und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N \max - N d}{N \max - N \min}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
 - N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);
 - N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);
 - N d = tatsächlich erreichte Note.
- (6) Eine nachträgliche Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls im Anschluss an eine bereits an der Fachhochschule Jena angetretene Prüfung oder Wiederholungsprüfungen in diesem Modul ist ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, ob die Prüfungen erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

- (7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 – 4 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (8) Leistungsnachweise oder Modulprüfungen, die an Hochschulen erbracht wurden und nicht als Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen entsprechend dem Prüfungsplan in den Anlagen anerkannt werden, können auf Antrag des Studierenden als zusätzliche Fächer mit Angabe der Hochschule im Bachelorzeugnis gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 aufgenommen werden.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Bachelorprüfung sowie die aus diesen Prüfungen erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu bilden. Ihm gehören an:
 - a) ein Professor des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik als Vorsitzender,
 - b) vier weitere Professoren des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist,
 - c) zwei Studierende des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik.
 Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, bei studentischen Mitgliedern nur 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem im Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokollexemplar wird dem für die Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik zuständigen Prüfungsamt der Fachhochschule Jena zugestellt.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (6) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
 - b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen,
 - c) Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,

- d) Entscheidung über Studiengangswechsel bzw. Einstufung in einen Studiengang und Entscheidung über das einzustufende Semester anhand der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen,
 - d) Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
 - e) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung und
 - f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple – Choice – Verfahren.
- (7) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 10 Prüfungsamt

- (1) Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik und die von diesem Fachbereich angebotenen Bachelorstudiengänge „Elektrotechnik/Automatisierungstechnik“, „Technische Informatik“ und „Kommunikations- und Medientechnik“ sowie der Masterstudiengang „System Design in Electrical Engineering“ werden vom zuständigen Prüfungsamt der Fachhochschule Jena in Prüfungsfragen betreut. Das zuständige Prüfungsamt der Fachhochschule Jena untersteht dem Dekan des Fachbereiches Grundlagenwissenschaften.
- (2) Das Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:
- die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten, insbesondere die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich Termin-, Zeit- und Raumplanung auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereichs;
 - die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an die Fachbereiche;
 - die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Prüfungsleistungen und die Weitergabe der Termine an die Fachbereiche sowie die Betreuung der Einschreibungen;
 - Kontrolle der konkreten Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen im Zuständigkeitsbereich;
 - auf Anfrage eines Prüfungsausschusses Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
 - die Prüfungsdatenverwaltung im Zuständigkeitsbereich;
 - die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Fachhochschule Jena;
 - die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studierende.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern und Beisitzern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.

- (2) Für die Bachelorarbeit und das dazu zu erbringende Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Bachelorstudiengangs ernennt der für das Modul zuständige Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer entsprechend der Zugangsberechtigung für den jeweiligen Bachelorstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch Einschreibung zu einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Verantwortung für die vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik angebotenen Studiengänge liegt beim zuständigen Prüfungsamt.
- (3) Eine beabsichtigte Anmeldung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist durch den Studierenden in schriftlicher Form (Formblatt vom zuständigen Prüfungsamt) beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches zwecks Bestätigung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin anzuzeigen.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
 - c) die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die nach § 22 Abs. 2 festgelegte Höchstzahl überschreiten würde.

§ 14 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind
 - a) mündlich (§ 15) und/oder
 - b) schriftlich (§ 16) durch Klausurarbeiten (PL) oder
 - c) durch alternative Prüfungsleistungen (APL) zu erbringen (§ 17).
 Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 18 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Für jede Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches zumindest Angaben zu den teilnehmenden Prüfern und Prüflingen, Prüfungsfach, Datum sowie Uhrzeit von Beginn und Ende der Prüfung und besonderen Vorkommnissen während der Prüfung enthält und von den Aufsichtsführenden oder Prüfern zu unterzeichnen ist.
- (3) Macht der Prüfling bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist zu einer Prüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling durch einen

schriftlichen Bescheid gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 24) mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Behinderung bis eine Woche vor Beginn der Studienleistung glaubhaft macht.

- (4) Prüflinge mit berechtigtem Anspruch auf Nachteilsausgleich gemäß Abs. 3 haben den Bescheid des Prüfungsschusses als Originalschreiben dem verantwortlichen Prüfer oder dem Aufsichtsführenden vor der Prüfungsleistung vorzulegen. Sie sind im Protokoll namentlich zu erfassen.

§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 11) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem für die Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 16 Schriftliche Prüfungsleistungen (PL)

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem für die Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden.
- (2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der zweiten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Eine zweite Wiederholungsprüfung wird gemäß § 22 Abs. 7 benotet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (3) Über den Zeitraum der Klausurarbeit muss der verantwortliche Prüfer anwesend sein. Bei begründeter Abwesenheit bedarf es der Zustimmung aller Prüflinge zur Prüfungsdurchführung.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten. Durch den Aufsichtsführenden ist ein Protokoll gemäß der Vorlage in Anlage 2 zu erstellen, in

welchem besondere Vorkommnisse zu vermerken sind. Die in der Vorlage enthaltenen Hinweise zur Belehrung der Prüflinge und zur Prüfungsdurchführung sind vom Aufsichtsführenden zu beachten.

- (5) Das Protokoll einschließlich Anwesenheitsliste oder Sitzplan ist zusammen mit den Klausurarbeiten aufzubewahren.

§ 17 Alternative Prüfungsleistungen (APL)

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, wie z. B. Referate, Hausarbeiten, Protokolle, Computerprogramme, Komplexpraktika und Kolloquien. Sie werden benotet. Für die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen gilt § 16 Abs. 2 in der Regel entsprechend.
- (2) Die für die Abnahme der Prüfung zuständige Lehrkraft hat Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistung den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.
- (3) Die Anmeldung zu einer alternativen Prüfungsleistung erfolgt bei der zuständigen Lehrkraft. Diese erhält die entsprechenden Einschreiblisten und Prüfungsbelege von dem für die Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik zuständigen Prüfungsamt und regelt die Einzelheiten der Anmeldung und Anmeldefristen. Die Einschreiblisten sind nach der Prüfungsdurchführung im zuständigen Prüfungsamt aufzubewahren.
- (4) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem für die Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 18 Multiple – Choice – Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches bzw. Studienganges kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple – Choice – Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple - Choice – Verfahren rechtfertigt.
- (2) In schriftlichen Prüfungen, die im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.
- (3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.
- (4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple – Choice – Prüfung. Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.

- (5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs.3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.
- (6) Die Noten der im Multiple- Choice – Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0 ;1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7 ; 2,0 ; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7 ; 3,0 ; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7 ; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

*Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Für den Fall der differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

1,0	Mindestens 96 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
1,3	Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
1,7	Mindestens 87 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
2,0	Mindestens 82 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
2,3	Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
2,7	Mindestens 73 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
3,0	Mindestens 68 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
3,3	Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
3,7	Mindestens 58 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
4,0	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
5	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

- (3) Für die Bewertung einer im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.
- (4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend

beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten (Wichtung der Prüfungsleistungen gemäß Prüfungsplan) – Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sämtliche in die Modulnote einfließenden Prüfungsleistungen müssen einzeln mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet sein. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

- (6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Mittelwert der einzelnen Modulnoten, der Note der Bachelorarbeit und aus der Note des Kolloquiums. Für die Bildung der Gesamtnote gilt die Wichtung:

Mittelwert der einzelnen Modulnoten	75% der Gesamtnote
Bachelorarbeit	20% der Gesamtnote
Kolloquium	5% der Gesamtnote

Die Stufung der Gesamtnote erfolgt entsprechend Abs. 5.

- (7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt.

Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

Absolutes Notensystem:	ECTS-Grade:
Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut)	A
1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut)	B
2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut)	C
2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend)	D
3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend)	E
Ab 4,1 (Nicht bestanden)	F/FX

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen)	ECTS-Grade
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
-----	F/FX

§ 20 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretendem Grund versäumt

oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem für die Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Hat der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten, verlängert sich die Anmeldefrist bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (4) Der Rücktritt von einer durch Einschreibung angemeldeten Prüfung kann durch den Studierenden bis spätestens drei Werktage vor dem angesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Einschreibung wird damit annulliert.
- (5) Der Rücktritt von einer nicht unter Abs. 4 fallenden Prüfung ist bis zu drei Werktagen vor dem festgelegten Prüfungstermin in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe möglich. Über die Anerkennung der Rücktrittsgründe entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Prüflinge, die sich gesundheitlich nicht in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen, haben die Möglichkeit, vor Bekanntgabe der Aufgabenstellung von der Prüfung zurückzutreten. Hinsichtlich des Krankheitsnachweises ist gemäß § 20 Abs. 2 zu verfahren. Auf einen möglichen Rücktritt gemäß Satz 1 sind die Prüflinge von dem Aufsichtsführenden hinzuweisen.
- (7) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (8) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 7 Satz 1 und 2 von dem für ihn zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist gemäß § 19 Abs. 5 zu verfahren.
- (2) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine zu dem Modul gehörende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 22 Abs. 1 – 3 nicht mehr besteht.
- (3) Die Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters sind bis spätestens zum Ende des 4. Semesters erstmalig vollständig abzulegen, ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn der Kandidat

hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Alle weiteren Modulprüfungen des Bachelorstudiums ab dem 3. Semester müssen spätestens zwölf Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit (gemäß § 7 Abs. 1 und 2) erstmals vollständig erbracht sein. Hat der Prüfling diese Frist nicht eingehalten, gelten die ausstehenden Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung oder eine zu dem Modul gehörende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich von dem für die Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik zuständigen Prüfungsamt informiert.
- (5) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Versuch zur Notenverbesserung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 22 Abs. 8 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen während des Bachelorstudiums ist auf zwei unterschiedliche Module beschränkt. Eine zweite Wiederholungsprüfung für maximal zwei weitere Module bedarf der schriftlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der in Satz 1 genannten Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Prüfung wird im Falle des vom Prüfling verursachten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet.
- (4) Der Vorverlegung einer Wiederholungsprüfung auf Antrag des Studierenden ist nur dann stattzugeben, wenn der Studierende aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, mit der im Semester festgelegten Prüfungsleistung in Verzug geraten ist.
- (5) Eine Wiederholungsprüfung in einem gleichen Prüfungsfach darf nicht früher als sechs Wochen nach der vorangegangenen Prüfung in diesem Prüfungsfach durchgeführt werden.
- (6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung des zuständigen Prüfers auch als mündliche Prüfung gemäß § 15 durchgeführt werden.
- (7) Die Bewertung einer zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt ausschließlich mit "ausreichend" (Note 4,0) oder "nicht bestanden" (Note 5).
- (8) Eine bestandene Prüfung mit Ausnahme einer zweiten Wiederholungsprüfung kann durch einen Versuch zur Notenverbesserung einmalig wiederholt werden. Dabei wird das jeweils bessere Ergebnis gewertet. Die Anzahl der Versuche zur Notenverbesserung ist für das Bachelorstudium auf zwei unterschiedliche Modulprüfungen begrenzt.

§ 23 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungen (PL) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Alternative Prüfungsleistungen finden außerhalb des Prüfungszeitraums statt.

§ 24 Studienleistungen

- (1) Der Prüfungsplan (siehe Anlage 1) legt fest, ob und welche Studienleistungen zu erbringen sind.
- (2) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht benotet. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.
- (3) Studienleistungen sind beispielsweise:
 - Referate,
 - Hausarbeiten,
 - Protokolle,
 - Praktika,
 - Testate und
 - Computerprogramme.
- (4) Für eine nicht bestandene Studienleistung gilt § 22 Abs. 1 – 5 entsprechend.

Abschnitt IV: Bachelorarbeit; Kolloquium; Zeugnis

§ 25 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Betreuung von Bachelorarbeiten kann durch alle Angehörigen des Lehrpersonals, die an der Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.
- (3) Die Durchführung einer Bachelorarbeit außerhalb der Fachhochschule Jena auf Antrag des Studierenden bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des Prüflings über den Prüfungsausschuss, nachdem die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Für die Ausgabe des Bachelorthemas sind beim zuständigen Prüfungsausschuss folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen einschließlich der Wahlmodule des Studienganges und der Nachweis über die erfolgreiche Anerkennung des Industriepraktikums,
 - b) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

- (6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt im Regelfall neun Wochen. Eine Verlängerung der Bachelorarbeit auf maximal drei Monate bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Dazu hat der Prüfling einen formlosen Antrag unter Angabe der Gründe und der Bestätigung des zuständigen Betreuers dem Prüfungsausschuss einzureichen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.
- (9) Die Bachelorarbeit ist termin- und formgerecht in zweifacher Ausführung zusammen mit den Thesen und einem Poster über die wesentlichen Ergebnisse im Dekanat Elektrotechnik und Informationstechnik einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit ist von mindestens einem Prüfer zu bewerten. Bei einer außerhalb der Fachhochschule durchgeführten Arbeit benennt die jeweilige Einrichtung einen Mentor, dessen schriftliches Gutachten zur Notenfestsetzung herangezogen wird. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (11) Eine Bachelorarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn:
 - sie nicht fristgemäß eingereicht wurde,
 - der Kandidat die Arbeit oder seinen gekennzeichneten Anteil an der Arbeit nicht selbständig verfasst bzw. keine wahrheitsgemäßen Angaben zu Quellen und Hilfsmitteln gemacht hat,
 - sie nicht den gestellten Anforderungen entspricht.
- (12) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 26 Kolloquium

- (1) Zum Abschluss der Bachelorarbeit ist ein Kolloquium vorgesehen. Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn die Bachelorarbeit eingereicht und mindestens mit „Ausreichend“ bewertet wurde. Das Ergebnis des Kolloquiums wird entsprechend § 19 Abs. 6 in die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung einbezogen. Zum Zeitpunkt des Kolloquiums muss der Prüfling immatrikuliert sein.
- (3) Der Kandidat fertigt ein Poster mit wesentlichen Ergebnissen seiner Bachelorarbeit an, mit dem rechtzeitig vor dem Kolloquiumstermin die Hochschulöffentlichkeit informiert wird.

- (4) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor sein.
- (5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (6) Zum Kolloquium können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings, der Fachhochschule sowie der themenstellenden Einrichtung zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (7) Das Kolloquium gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat zum Kolloquiumstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder von diesem zurücktritt. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 27 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, entsprechende ECTS Grade und ECTS Credits; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note, ECTS Grade und ECTS Credits; die Note des Kolloquiums, die entsprechende ECTS Grade und die entsprechenden ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und die abschließende ECTS Grade aufzunehmen. Des weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom zuständigen Dekan und vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) benotet wurde.
- (5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 28 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 20 Abs. 7 Satz 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen,

wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

- (1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung gemäß § 13 endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.
- (2) Hat der Studierende die Bachelorarbeit oder das Kolloquium ohne Erfolg wiederholt, so ist er ebenfalls zu exmatrikulieren.

§ 31 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerten schriftlich oder zur Niederschrift in dem für die Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.
- (3) Hält der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 32 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
 - a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
 - b) eine Kopie der Bachelorurkunde.
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:
 - a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
 - b) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
 - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.
- (3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:
 - a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren),
 - b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c) fallen.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 33 Anlagen zur Prüfungsordnung

Der Prüfungsplan in der Anlage 1 enthält die erforderlichen Modulprüfungen des Bachelorstudienganges „Kommunikations- und Medientechnik“. Anlage 2 beinhaltet eine Vorlage des Protokolls zur Klausuraufsicht. Weiterhin sind in den Anlagen 3 bis 6 ein Muster des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde – jeweils in deutscher und englischer Sprache – beigelegt. Anlage 7 beinhaltet ein Muster des englischsprachigen Zeugniszusatzes (Diploma Supplement).

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2006/2007 im ersten Studiensemester des Bachelorstudienganges „Kommunikations- und Medientechnik“ des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik aufnehmen.

Anlagen

1. Prüfungsplan des Bachelorstudienganges „Kommunikations- und Medientechnik“
2. Protokoll zur Klausuraufsicht
3. Bachelorzeugnis Deutsch
4. Bachelorzeugnis Englisch
5. Bachelorurkunde Deutsch
6. Bachelorurkunde Englisch
7. Diploma Supplement

Jena, den 18.01.2007

Prof. Dr.-Ing. Dittrich
Der Dekan des
Fachbereiches Elektrotechnik/
Informationstechnik

Prof. Dr. oec. Beibst
Die Rektorin der Fachhochschule Jena

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medientechnik

Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
Physik 1		1	PL 90	100 %		6	6
Physik 2		2	PL 90	100 %	Praktikum	5	6
Technisches Englisch	Technisches Englisch I	1	PL 90	50 %		3	6
	Technisches Englisch II	2	APL	50 %		3	
Algebra		1	PL 60	100 %		3	3
Analysis 1		1	PL 120	100 %		6	6
Analysis 2		2	PL 120	100 %		6	6
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik I	1	PL 90	100 %	Praktikum	6	6
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik IIa	2	PL 90	50 %		3	6
	Elektrotechnik IIb	3	PL 90	50 %		3	
Informatik 1	Informatik I	1	PL 90	100 %	Praktikum	5	6
Informatik 2	Informatik IIa	2	APL	50 %		5	9
	Informatik IIb	3	APL	50 %		3	
Elektronische Bauelemente/CAD	Elektronische Bauelemente I	2	-			3	9
	Elektronische Bauelemente II	3	PL 90	75 %	Praktikum	3	
	CAD Schaltungssimulation	3	APL	25 %		3	
Digitale Schaltungstechnik	Digitale Schaltungstechnik I	2	-			3	6
	Digitale Schaltungstechnik II	3	PL 120	100 %		2	
Regelungstechnik		3	PL 90	100 %	Praktikum	4	6
Signale und Systeme	Signal- u. Systemtheorie	3	PL 90	50 %		5	9
	Signalverarbeitung	4	PL 90	50 %		3	
Messtechnik	Messtechnik I	3	APL	25 %		4	9
	Messtechnik II	4	PL 90	75 %	Praktikum	4	

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medientechnik

Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
Elektronik	Analog. Schaltungstechnik	4	PL 90	50 %		4	9
	Elektronikkonstruktion	4	APL	25 %		3	
	Prakt. analog. Schaltungstechnik	5	APL	25 %		2	
Kommunikationstechnik	Einführ. in die Nachrichtentechnik	4	PL 90	30 %		2	9
	Lokale Netze	5	-			2	
	Weitverkehrsnetze	5	PL 120	70 %		3	
Digitale Medien 1	Digitale Bildverarbeitung I	4	PL 90	50 %	Praktikum	4	6
	Internet-Technologie	4	APL	50 %	Praktikum	3	
Mikroprozessortechnik	Mikroprozessortechnik	4	APL	100 %	Praktikum	4	6
Digitale Medien 2	Digitale Bildverarbeitung II	5	PL 90	75 %	Praktikum	3	6
	Autorensysteme	5	APL	25 %	Praktikum	3	
Übertragungstechnik	Übertragungstechnik I	5	-			3	6
	Übertragungstechnik II	6	PL 120	100 %		3	
Hochfrequenztechnik	Hochfrequenztechnik I	5	-			4	9
	Hochfrequenztechnik II	6	PL 120	100 %		3	
Optoelektronik 1		6	APL	100 %	Praktikum	4	6
Datenbanken		6	PL 90	50 %	Praktikum	3	3
Audio-/Videotechnik	Audiotechnik	6	PL 90	50 %	Praktikum	3	6
	Videotechnik	6	PL 90	50 %	Praktikum	4	
BWL für Ingenieure		6	PL 60	100 %		2	3
Wahlpflichtmodule 1 *)		5					6
Wahlpflichtmodule 2 *)		6					6
Industriepraktikum		7	APL	100 %		3	18
Bachelorarbeit		7	APL	100 %			9

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medientechnik

Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
Kolloquium		7	APL	100 %			3

Wahlpflichtmodule 1 *)	Binäre Rechenoperationen	5	PL 90	50 %		3	3
	Elektromagnetische Verträglichkeit	5	APL	50 %	Praktikum	3	3
	Leistungselektronik	5	PL 90	50 %	Praktikum	3	3
	Sensorik	5	PL 90	50 %	Praktikum	3	3
	Computergrafik / Virtual Reality	5	APL	50 %		4	3
	Fernsehtechnik	5	APL	50 %		3	3
Wahlpflichtmodule 2 *)	Numerische Mathematik	6	APL	50 %		3	3
	Entwurf von Phasenregelungen	6	APL	50 %		3	3
	Objektorientierte grafische Programmierung	6	APL	50 %		3	3
	Filterentwurf	6	PL 90	50 %	Praktikum	4	3

*) Es sind 2 Module zu je 3 ECTS-Credits aus der Auswahl zu wählen.

Protokoll zur Klausuraufsicht

Prüfungsfach:

Prüfungsverantwortlicher (Prof., Lehrbeauftragt.):

Aufsichtsführender:

Tag der Prüfung: Raum:

Beginn: Uhr Ende Uhr

Anzahl der angetretenen Prüfungskandidaten:

Anzahl der abgegebenen Prüfungsarbeiten:

Protokollvermerke:

Die Studierenden wurden vor Ausgabe der Klausur gemäß den Hinweisen auf der folgenden Seite belehrt.

Anwesenheitsliste oder Sitzplan wurde erstellt

Besondere Vorkommnisse:

Jena, den

Unterschrift des Aufsichtsführenden

1. Belehrung der Studierenden durch den Aufsichtsführenden:

- Prüflinge, die sich gesundheitlich nicht in der Lage fühlen, an der Klausur teilzunehmen, haben die Möglichkeit, vor Bekanntgabe der Aufgabenstellung von der Klausur zurückzutreten. In diesem Fall ist dem Prüfungsamt III unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, ein ärztliches Attest, im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Andernfalls wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet.
- Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- Mobiltelefone sind während der Prüfung auszuschalten.
- Die Prüflinge haben dafür Sorge zu tragen, dass die Klausur lesbar ist.
- Jedes abgegebene Blatt ist mit Name und Matrikelnummer zu versehen. Die ausgegebenen Aufgabenstellungen sind mit abzugeben.

2. Hinweise für den Aufsichtsführenden:

- Prüflinge mit berechtigtem Anspruch auf Nachteilsausgleich haben den Bescheid des Prüfungsausschusses als Originalschreiben dem verantwortlichen Prüfer oder dem Aufsichtsführenden vor der Prüfungsleistung vorzulegen. Sie sind im Protokoll namentlich zu erfassen.
- Der Aufsichtsführende hat die Uhrzeit des Beginns der schriftlichen Prüfungsleistung (Zeitangabe nach dem Austeilen der Aufgabenstellungen) und die Uhrzeit des Endes der schriftlichen Prüfungsleistung (Zeitangabe vor dem Beginn des Einsammelns der Prüfungsarbeiten) an die Tafel zu schreiben.
- Durch den Aufsichtsführenden ist eine Anwesenheitsliste oder ein Sitzplan zu erstellen.
- Prüflinge, die während der Klausurarbeit den Raum verlassen, sind vom Aufsichtsführenden im Protokoll namentlich mit der Uhrzeit des Beginns und Endes der Abwesenheit zu vermerken.
- Die Anzahl der ausgegebenen Aufgabenstellungen und die Anzahl der abgegebenen Klausurarbeiten sind vom Aufsichtsführenden im Protokoll anzugeben. Prüflinge, die keine Klausurarbeit abgeben, sind namentlich im Protokoll zu erfassen.
- Der Aufsichtsführende ist für einen rechtlich nicht anfechtbaren Ablauf der Klausur verantwortlich.

Das Protokoll einschließlich Anwesenheitsliste oder Sitzplan ist zusammen mit den Klausurarbeiten aufzubewahren

BACHELORZEUGNIS

Herr/Frau
geboren am in
hat am
im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik
für den Studiengang Kommunikations- und Medientechnik
die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)
ECTS-Grade (Grade)
ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

	Note	ECTS-Grade	ECTS-Credits
--	------	------------	--------------

Bachelorarbeit
Kolloquium

Pflichtmodule:

Physik 1
Physik 2
Technisches Englisch
Algebra
Analysis 1
Analysis 2
Elektrotechnik 1
Elektrotechnik 2
Informatik 1
Informatik 2
Elektronische Bauelemente/CAD
Digitale Schaltungstechnik
Regelungstechnik
Signale und Systeme
Messtechnik
Elektronik
Kommunikationstechnik
Digitale Medien 1
Digitale Medien 2
Mikroprozessortechnik
Übertragungstechnik
Hochfrequenztechnik
Optoelektronik 1
Datenbanken
BWL für Ingenieure
Audio-/Videotechnik

Wahlpflichtmodule:

Wahlpflichtmodule 1 (2 Module aus u.s. Auswahl)

Binäre Rechenoperationen
Elektromagnetische Verträglichkeit
Leistungselektronik
Sensorik
Computergrafik / Virtual Reality
Fernsehtechnik

Wahlpflichtmodule 2 (2 Module aus u.s. Auswahl)

Numerische Mathematik
Entwurf von Phasenregelungen
Objektorientierte grafische Programmierung
Filterentwurf

Das **Industriepraktikum** wurde im Umfang von 12 Wochen (18 ECTS-Credits) geleistet.

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

TRANSCRIPT OF RECORDS



Transcript of Records

Ms/Mr

born on in

has passed on

in the department Electrical and Information Engineering

degree program Communication and Media Technology

the Bachelor Examinations.

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Grade (grade)

ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

Ms/Mr obtained the following grades:

	Local Grade	ECTS- Grade	ECTS- Credits
Bachelor Thesis			
Colloquium			

Compulsory modules:

Physics 1
 Physics 2
 Technical English
 Algebra
 Analysis 1
 Analysis 2
 Electrical Engineering 1
 Electrical Engineering 2
 Computer Sciences 1
 Computer Sciences 2
 Electronic Components/CAD
 Digital Circuit Organisation
 Automatic Control
 Signals und Systems
 Basic Measurement Techniques
 Elektronik
 Communication Engineering
 Digital Media 1
 Digital Media 2
 Microprocessor Technique
 Transmission Technique
 Radio Frequency Technique
 Optoelectronics 1
 Databases
 Business Administration for Engineers
 Audio-/Video Engineering

Elective modules:

Elective modules 1 (2 Module from 3)
 Binary Arithmetic
 Electromagnetic compatibility
 Conductor Electronics
 Sensor Technology
 Computer Graphics / Virtual Reality
 Television Engineering
 Elective modules 2 (2 Module from 8)
 Numerical Mathematics
 Design of Phase-locked Loops
 Object-oriented graphic Programming
 Filter Design

The **Industrial Placement** was carried out to the amount of 12 weeks (18 ECTS-credits).

Jena,

Head of Examination Board

Dean of Department

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



BACHELOR URKUNDE

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

Elektrotechnik und Informationstechnik

Studiengang Kommunikations- und Medientechnik

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Engineering

(B. Eng.)

Jena, den

Die Rektorin/
Der Rektor



BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the department

Electrical and Information Engineering

degree programme Communication and Media Technology

the academic degree

Bachelor of Engineering

(B. Eng.)

Jena,

The Rector



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Manfred

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering, B.Eng.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Communication and Media Technology

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik –
Department of Electrical and Information Engineering

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

3,5 years (7 semesters), 210 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7, and a 8-week pre-study period of practical training

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study
12-week industrial placement (compulsory)
Stay abroad (optional)

4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate

The first three semesters deepen and facilitate the knowledge and skills of Mathematics, Physics, information sciences and languages and provide first encounters with technical basics. The courses of the 4th to 6th semester deal with a more specific technical education. A 12-week industrial placement accompanies the programme, which is completed with the Diploma thesis in the 7th semester.

4.3 Programme Details

See "Bachelorzeugnis" (Transcript of Records) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelorurkunde" (Bachelor Certificate) for name of qualification.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme, cf. section 8.6

4.5 Overall Classifications (in original language)

Gesamtnote "....." (Final Grade)

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 75 %, thesis 20 %, colloquium 5%), cf. "Bachelorzeugnis" (Transcript of Records).

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "Bachelor of Engineering" and, herewith, to exercise professional work in the fields of engineering for which the degree was awarded, e.g. transmission technique, communication networks and Internet applications, information technology and communications, optoelectronics, image processing, video technique, electronics, computer engineering and other fields related to communications and media technology. It can be used for professional work in areas like product development, design, software development, process and quality control, customer service and sales.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The Bachelor programme cooperates with various companies, research institutes and universities with regard to internships, lectures and topics for Bachelor theses. There are partnerships contracts and co-operation agreements with JenaOptronik, Carl Zeiss Jena, Video System Technique Saalfeld and Intershop Communications Jena, to mention some.

Max Mustermann has absolved an 12-week industrial placement with >Company<, <Country<.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de

On the programme: www.et.fh-jena.de/

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

“Bachelor Certificate”

“Transcript of Records”

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

Prof. Dr. ...
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Certification Date: ...

Prof. Dr. ...

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

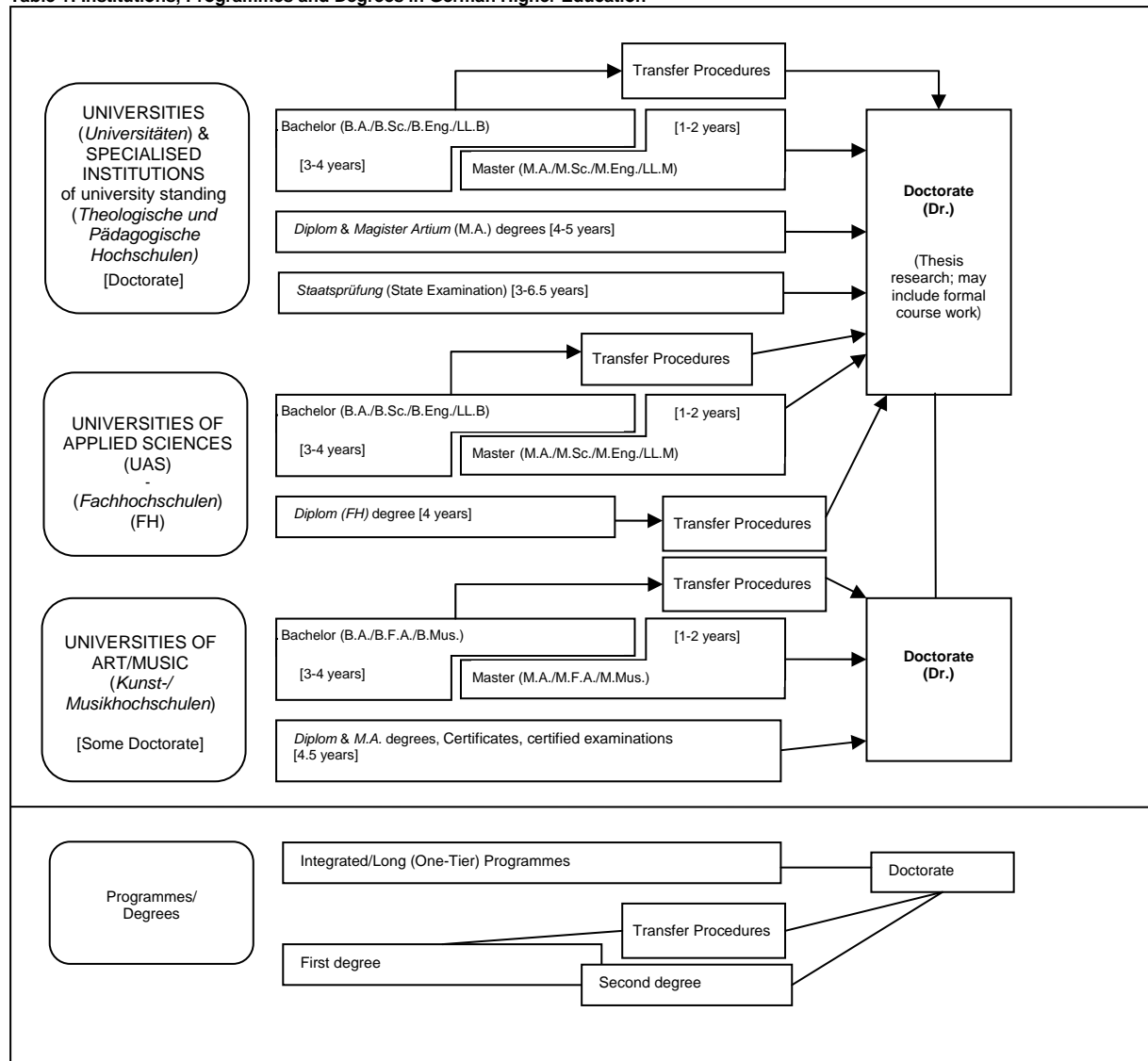
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.